



V e r o r d n u n g

über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Gemeinde Kleinostheim

vom 30. September 2002

Beschluss des Gemeinderates am 27.09.2002
amtliche Bekanntmachung in den „Kleinostheimer Mitteilungen“ Nr. 41
vom 11.10.2002, in Kraft getreten am 12.10.2002

§ 3 geändert mit Beschluss des Gemeinderates am 25.07.2013
amtliche Bekanntmachung in den „Kleinostheimer Mitteilungen“ Nr. 34
vom 23.08.2013, in Kraft getreten am 24.08.2013

§ 1, § 3 Abs. 1, Abs. 2 und § 5 geändert, § 3 Abs. 2 aufgehoben
durch Gemeinderatsbeschluss vom 06.05.2021
amtlich bekannt gemacht in den „Kleinostheimer Mitteilungen“ Nr. 19 vom
14.05.2021, in Kraft getreten am 15.05.2021.

V e r o r d n u n g
über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten
in der Gemeinde Kleinostheim

vom 30. September 2002

Auf Grund des Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz -LStVG- BayRS 2011-2-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1991 (GVBl. S. 496) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140) erlässt die Gemeinde Kleinostheim folgende Verordnung:

§ 1

Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten, oder mit deren Genehmigung aufgestellten Plakattafeln, Plakatsäulen oder Flächen angebracht werden.
- (2) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden werden von der Gemeinde Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind. Zusätzlich können vor Wahlen zum Zweck der Wahlwerbung großflächige Wahlplakate mit Genehmigung der Gemeinde auf von der Gemeinde bestimmten Flächen aufgestellt werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Anschläge im Sinne von § 1 sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Masten oder an beweglichen Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge –insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum- aus wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Von den Regelungen nach § 1 Abs. 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache innerhalb bebauter Ortsteile angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.

- (2) Die Gemeinde kann in besonderen Fällen im Einzelfall für den baulich geschlossenen Ortsbereich auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 4 Beseitigungsanordnung

Die Gemeinde Kleinostheim kann die Beseitigung der entgegen § 1 angebrachten öffentlichen Anschläge anordnen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 2 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringen lässt.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Die Verordnung gilt 20 Jahre

Kleinostheim, 30. September 2002

GEMEINDE KLEINOSTHEIM

Hubert Kammerlander
Erster Bürgermeister